

Referent Georgi: Ich muß die Voraussetzung des Herrn Abgeordneten bestätigen, daß die Deputation das von ihm bezeichnete Verhältniß unter dem hier gewählten Ausdrucke nicht gemeint hat. Allein ich möchte auch bezweifeln, daß es durch die Bestimmung des Paragraphen überhaupt getroffen würde; denn ich bitte nur zunächst die Ueberschrift desselben zu betrachten, welche heißt: „Fabrikordnungen“. Es würde doch gewiß das Haus, in welchem zehn Markthelfer mit Pocken beschäftigt wären, nicht als Fabrik bezeichnet werden. Die Bestimmung: „ohne Unterschied des Alters und Geschlechts“ hat die Deputation doch ausdrücklich hinzufügen zu müssen geglaubt, weil in vielen Fabriken Frauen und Kinder beschäftigt werden, um eben das Wort: „Arbeiter“ nicht im engeren Sinne aufgefaßt zu sehen.

Abg. Ploß: Da in diesem Paragraphen die Verpflichtungen und Leistungen genannt sind, welche die Arbeitgeber, wie Arbeitnehmer zu vollführen haben, so wäre es doch wünschenswerth, wenn dem Antrag des Abg. Rüger stattgegeben würde. Man könnte die Bestimmung vielleicht noch besser so fassen: „insoweit solche bestehen oder eingerichtet werden“. Es würde dem Fabrikanten, wie dem Fabrikarbeiter durch diese Fabrikordnung, welche doch im Locale angeschlagen werden müßte, das eingeprägt werden, was er zu leisten und wozu er sich verpflichtet hat. Den Herrn Präsidenten bitte ich deshalb, meinen Zusatzantrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Ploß hat zu dem Rüger'schen Antrage einen Unterantrag dahin gestellt, daß dem ersteren, welcher verlangt, daß noch die Worte: „Unterstützungs- und Krankenkassen“ eingeschalten werden, weiter hinzugesetzt werde: „insoweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden“. Unterstützt die Kammer diesen Unterantrag? — Geschieht ausreichend.

Abg. Martini: Bevor ich mich für oder gegen den Antrag des Abg. Rüger entscheiden kann, möchte ich gern über eine Bestimmung des §. 72 Auskunft haben. Es heißt nämlich da, daß die Fabrikordnung das Nöthige enthalten muß, auch: „über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung“. Ist hiermit ausgedrückt, daß in der Fabrikordnung den Fabrikbesitzern eine Verpflichtung auferlegt werden kann, in Fällen der Erkrankung oder Verunglückung der Arbeiter für diese zu sorgen, so scheint mir der Antrag überflüssig zu sein. Sollte dies aber nicht der Fall sein, so würde ich unter Umständen auch für den Antrag stimmen.

Abg. Dr. Braun: Ich wollte dasselbe äußern, was der Herr Abg. Martini bemerkt hat. Ich glaubte nämlich auch, daß in dem Satze der drittletzten Zeile: „über die Behandlung“ bis: „Verunglückung“ gerade der Fall getroffen sei, den der Abg. Rüger vorhin zum Gegenstande

seines Amendements gemacht hat. Auch glaubte ich, daß in der Vorschrift über diesen Punkt zugleich die Mittel mit angegeben werden müßten, wie die Behandlung in diesen Fällen geschehen, bewirkt werden müsse. Ich glaubte also mit einem Worte, daß durch diese Bestimmung das schon erreicht sei, was der Abg. Rüger erreichen will und ich würde dem Herrn Referenten oder dem Herrn Regierungscommissar sehr verbunden sein, wenn Einer von Ihnen die Gefälligkeit hätte, diese Worte zu interpretiren, damit irriige Ansichten hierüber möglichst vermieden werden.

(Staatsminister v. Beust tritt ein.)

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Diese Bestimmung ist nothwendig in der Fabrikordnung, ganz abgesehen davon, was über die Kosten der dauernden Behandlung gesagt werden muß. Man muß allemal Zweierlei unterscheiden. Wenn ein Arbeiter, während er in der Fabrik ist, erkrankt oder verunglückt, so müssen nothwendiger Weise Bestimmungen darüber vorhanden sein: was muß zunächst geschehen? welcher Arzt soll geholt werden? wer soll sich des Kranken und überhaupt der Sache annehmen? mit einem Worte: was muß zunächst beobachtet werden? Wer nachher die Kosten der dauernden Behandlung und Pflege zu tragen hat, das ist Sache der weiteren Einrichtung. Es hat hierdurch eine bis jetzt nirgends bestehende allgemeine Verpflichtung des Fabrikherrn, die Kurkosten eines erkrankten oder verunglückten Arbeiters ganz allein zu tragen, nicht ausgesprochen werden können und sollen, sondern nur die Verpflichtung in der Fabrikordnung, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche in solchen Fällen zunächst nothwendig sind, damit nichts versehen werde. Daher, glaube ich, schlosse eine der beiden Bestimmungen die andere nicht aus. Wenn der Gesetzentwurf angenommen wird, so ist dadurch weiteren Bestimmungen über die Krankenkassen gar nicht präjudicirt und ebenso werden sich diejenigen, die die Abänderung im Sinne des Abg. Rüger wünschen, lediglich mit der Bestimmung, von welcher gegenwärtig die Rede ist, beruhigen; denn sie enthält eben Nichts, was man aus der Fabrikordnung herauswünscht.

Abg. Falke: Bei der Erklärung des Herrn Referenten, die von dem Herrn Commissar wenigstens stillschweigend bestätigt worden ist, beruhige ich mich; nur möchte ich bemerken, daß das Wort „Fabrikordnung“ an sich wohl für alle Diejenigen deutlich ist, die scharf in dieser Beziehung denken; daß aber im gewöhnlichen Leben Zweifel entstehen könnten, die auch vielleicht einmal bis an die Behörden ansteigen würden.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt; ich kann daher die Debatte über §. 72 schließen und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Georgi: Insoweit die gestellten Anträge dahin gehen, bei der gegenwärtigen Veranlassung in der